

GR_GERICHTE SB 2004 27 vom 1. November 2004

GR Gerichte, 2004-11-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB 2004 27](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB_2004_27)

FR: GR_GERICHTE SB 2004 27 du 1 novembre 2004

IT: GR_GERICHTE SB 2004 27 del 1 novembre 2004

Regeste

fahrlässige Körperverletzung | Leib und Leben

Erwägungen

E. 22

das Geschehen berichteten können, ohne dass sich X. dazu hätte äussern müssen oder können. Ob der Polizeibeamte in der Einvernahme vom 16. Februar 2002 tatsächlich nahezu ausschliesslich mit E. gesprochen hat oder nicht, ist jedoch offen zu lassen. Vermag doch der Kantonsgerichtsausschuss diese Frage aufgrund der dürftigen Beweislage nicht abschliessend zu beurteilen. Tatsache ist hingegen, dass X. während (fast) der ganzen Einvernahme weinte. Deswegen und aufgrund der Sprachschwierigkeiten sowie aufgrund des Fehlens eines unabhängigen Übersetzers vertritt der Kantonsgerichtsausschuss die Ansicht, dass erhebliche Zweifel darüber bestehen, ob X. in der Lage gewesen sein konnte, die Fragen des Polizisten im Sinne der protokollierten Angaben selbständig und in verständlicher Weise zu beantworten. Diese Zweifel werden durch die folgenden Depositionen von der Berufungsbeklagten und von E. erhärtet. Gemäss Aussagen von X. habe der Beamte zu verstehen gegeben, es handle sich um eine Bagatelle und man brauche sich keine Sorgen zu machen. Des Weiteren gaben X. und E. sinngemäss an, dass der Polizist die Berufungsbeklagte dazu angehalten habe, am besten die Schuld zuzugeben, damit sie das Land problemlos verlassen könne. X. führte diesbezüglich konkret aus, der Polizist habe sie vor zwei Optionen gestellt; sollte sie zum einen ihre Schuld nicht eingestehen, müsste sie in der Schweiz bleiben bis die Sache in etwa drei bis sechs Monaten vor Gericht komme. Würde sie zum anderen ihre Schuld bestätigen, könnte sie nach der Leistung des Depositums gehen. Gemäss den Aussagen von X. habe sie nach der Einvernahme das Protokoll zu lesen erhalten und es, da sie kein Deutsch verstehe, nur auf die Personalien hin überprüft und die diesbezüglich enthaltenen Fehler eigenhändig korrigiert. Obwohl der Beamte dann einen zweiten, vermutlich korrigierten Ausdruck gemacht habe, habe das Einvernahmeprotokoll diese Korrektur nicht aufgewiesen. Zudem habe sie, was das Einvernahmeprotokoll denn auch beweise, die erste Seite nie unterzeichnet. Überdies habe sie E. gebeten, das Protokoll durchzulesen. Letzterer sei jedoch in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit nicht mehr dazu gekommen. Im Protokoll sei zudem eine Krankenversicherung anstelle einer Haftpflichtversicherung angegeben. Und dies, obwohl sie den Polizisten darauf hingewiesen habe, dass sie über keine Haftpflichtversicherung verfüge und er die Angaben aus dem Protokoll entfernen solle. Darüber hinaus habe der Polizist abermals versichert, dass es sich um eine Bagatelle handle und dass er mit I. L. sprechen und sie überzeugen würde, keinen Strafantrag zu stellen. Sie habe dann das Protokoll anfänglich nicht unterschreiben wollen, habe es aber aus Angst, ansonsten die Schweiz nicht verlassen zu können, doch getan.

E. 23

Auf die Beantwortung der Frage, ob diese Vorhalte im vorgenannten Absatz der Wahrheit entsprechen oder nicht, kann indessen verzichtet werden. Jedenfalls erwecken diese Vorhalte zusammen mit den obigen Ausführungen zu der Gefühlslage von X., die Sprachschwierigkeiten und das Fehlen eines unabhängigen Übersetzers erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Protokolls der polizeilichen Einvernahme vom 16. Februar 2002. Diese Zweifel werden in Anbetracht der in der Folge darzulegenden Einvernahmeprotokolle abermals verstärkt. bb) Die vermeintlich protokollierte, der Anklage zugrunde liegende Aussage, wonach J. L. über den hinteren Teil der Skier der Berufungsbeklagten gefahren sei, ist unter Einbezug aller Depositionen sämtlicher Einvernommenen einzigartig. Schon die Berufungsbeklagte gab in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme an, sie habe bei der Überquerung des Trassees einen Abstand von drei bis vier Metern zu den am Lift hochfahrenden L. gehabt. Zudem sei nicht möglich oder wahrscheinlich, dass I. L. in Folge ihrer Fahrweise gestürzt sei. Der Zeuge E. legte anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme diesbezüglich dar, dass es zwischen I. L. und X. zu keiner Kollision gekommen sei und dass er nicht glaube, dass die hochfahrende Frau durch das Traversieren von X. irgendwie gestört worden sei. Des Weiteren schloss die untersuchungsrichterlich einvernommene R. explizit aus, dass J. L. über den hinteren Teil der Skier von X. gefahren sei. I. L. führte in ihren Einvernahmen unterschiedliche Versionen ins Feld. In der polizeilichen Einvernahme machte sie geltend, dass X. über den vorderen Teil ihrer Skier und über den vorderen Teil des Snowboards ihrer Tochter gefahren sei. Dagegen brachte sie in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vor, dass X. seitlich frontal in sie hineingefahren sei, worauf ihre Tochter vier bis fünf Meter weggeschleudert worden sei. Indessen behauptete oder bestätigte I. L. in keiner Einvernahme die Version des polizeilichen Einvernahmeprotokolls vom 16. Februar 2002. J. L., die es am besten wissen müsste, ob der in der Anklageschrift aufgeführte Sachverhalt richtig ist, liess in ihrer untersuchungsrichterlichen Einvernahme verlauten, dass sie sicher sei, nicht über den hinteren Teil der Skier von X. gefahren zu sein. Des Weiteren gab der als Zeuge einvernommene W. vor der Polizei an, er habe nicht gesehen, was den Sturz von I. L. verursacht habe. Anlässlich seiner untersuchungsrichterlichen Einvernahme ging er indessen von einer Kollision und nicht von dem der Anklage zugrunde liegenden Sachverhalt aus. In Anbetracht der Ausführungen bestätigten weder die weiteren Einvernahmen von X. noch diejenigen der Entlastungszeugen E. und R. noch diejenigen der Belastungszeugen I. und J. L. sowie W. die Sachverhaltsversion des Protokolls der

E. 24

polizeilichen Einvernahme von X. X., die Entlastungszeugen und sogar J. L. schlossen die Version des polizeilichen Einvernahmeprotokolls vom 16. Februar 2002 explizit aus, womit der der Anklageschrift zugrunde liegende Sachverhalt entkräftet wird. cc) Gestützt auf die Gefühlslage von X., die Sprachschwierigkeiten und das Fehlen eines unabhängigen Übersetzers sowie gestützt auf die übrigen im Verfahren liegenden Depositionen hat der Kantonsgerichtsausschuss erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt und an der Glaubhaftigkeit des Einvernahmeprotokolls vom 16. Februar 2002. Daran ändert entgegen dem Vorbringen der Staatsanwaltschaft nichts, dass E. bei der polizeilichen Einvernahme von X., in welcher er als Übersetzungsgehilfe fungierte, nicht darauf pochte, dass es zu keiner Berührung zwischen den Skiern seiner Freundin und dem Snowboard von J. L. gekommen sei, sondern X. ein Schuldeingeständnis in Form des Protokolls unterschreiben

liess. Es könnte nur spekuliert werden, weshalb E. seine Freundin nicht schützte oder nicht zu schützen vermochte. Bestehen zahlreiche mögliche Gründe für seine Zurückhaltung – beispielsweise, dass E., wie dargelegt, keine Zeit mehr hatte, um das Protokoll durchzulesen und für X. zu übersetzen –, ist daraus nicht die vermeintliche Schuld von X. an der Verletzung von I. L. abzuleiten. Vermag das Einvernahmeprotokoll vom 16. Februar 2002 nicht zu überzeugen, ist auch dem Polizeirapport vom 25. Februar 2002 (act. 3.1), soweit sich dieser auf das Protokoll der polizeilichen Einvernahme von X. stützt, kein massgebendes Gewicht zuzuerkennen. Basiert die Anklage auf der polizeilichen Einvernahme von X. und erweist sich diese Einvernahme in Anbetracht der obigen Ausführungen als wenig stichhaltig, wirkt der Sachverhalt, welcher der Anklage zugrunde liegt, nicht glaubhaft. Es bestehen mithin nicht überwindbare Zweifel und es liegt der Schluss nahe, dass sich der Sachverhalt auf eine andere Weise zugetragen hat. Wurde die Version, welche der Anklageschrift zugrunde liegt, nicht untermauert und teilweise sogar widerlegt, wäre die Berufungsbeklagte gemäss den Ausführungen zum Anklageprinzip (vgl. Ziff. 5) freizusprechen. Dennoch erachtet es der Kantonsgerichtsausschuss als notwendig, die Anklagegelegenheit im Hinblick auf eine allfällige Änderung der Anklageschrift hin zu prüfen. Mit anderen Worten ist zu prüfen, ob die Berufungsbeklagte den zur Anklage gebrachten Tatbestand auf eine andere Weise erfüllt hat und ob bejahendenfalls eine Änderung der Anklageschrift durch die Untersuchungsbehörde geboten erscheint. Um Letzteres entscheiden zu können, sind nachfolgend die Beweismittel zu würdi-

E. 25

gen und auf eine andere, für eine Schuld von X. sprechende Sachverhaltsversion hin zu prüfen. c)aa) Die Depositionen von X. in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme und Konfronteinvernahme sind von hoher Glaubhaftigkeit. Konkret, anschaulich, geschlossen und widerspruchsfrei gab sie zu Protokoll, wie sie am 16. Februar 2002 das Trasse überquerte, ohne dass sie mit einer der am Lift hochfahrenden Personen körperlich in Kontakt gekommen sei und ohne dass sie mit ihren Skiern die Skier oder das Snowboard der am Lift hochfahrenden Personen berührt habe. Mithin habe sie bei der Überquerung des Trassees eine Distanz von drei bis vier Metern zu J. und I. L. gehabt. Zudem gestand X. ein, dass sie nach der Überquerung des Trassees einen Schrei gehört habe. Alsdann führte sie in charakteristischer Weise aus, wie es nur von jemandem zu erwarten ist, der den Vorfall selbst erlebt hat, dass sie niemanden am Boden liegen gesehen habe, wie sie hernach von den L. behandelt worden sei, und dass sie nicht im Klaren darüber gewesen sei, was man ihr vorwarf. bb) Die von X. in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme und der Konfronteinvernahme geäusserten Angaben werden von den Depositionen der Zeugen E. und R. bestätigt. E. führte am 13. August 2002 anlässlich der untersuchungsrichterlichen Befragung aus, dass er weder eine Kollision noch jemanden am Boden liegen gesehen habe. Er glaube nicht, dass X. die hochfahrende Frau durch das Traversieren irgendwie gestört habe. R. gab am 19. März 2004 vor dem Untersuchungsrichter zu Protokoll, dass es weder zu einer Kollision noch dazu gekommen sei, dass X. über den vorderen oder hinteren Teil der Skier von I. L. gefahren sei. Zudem habe sie gesehen, dass I. L. und ihre Tochter nicht gestürzt seien und nicht auf dem Boden gelegen hätten. cc) Im Gegensatz zu den vor dem Untersuchungsrichter gemachten Depositionen von X., E. und R. belasten die Aussagen von I. L., J. L. und W. – in einer von der Anklageschrift abweichenden Weise – die Berufungsbeklagte. Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob die X. belastenden Angaben zu überzeugen vermögen. cc1) I. L. führte anlässlich ihrer Einvernahmen unterschiedliche Versionen ins Feld. Bei der polizeilichen Einvernahme vom 19. Februar 2002 gab sie an, X.

sei über den vorderen Teil ihrer Skier und über den vorderen Teil des Snowboards ihrer Tochter J. L. gefahren. Dagegen führte I. L. bei der untersuchungsrichterlichen

E. 26

Einvernahme vom 29. Juli 2002 aus, dass X. seitlich frontal in sie hineingefahren sei, dass sie gestürzt sei und dass ihre Tochter wegen der Kollision vier bis fünf Meter weit weggeschleudert worden sei. Damit liegen grobe Widersprüche und Unstimmigkeiten vor, welche gegen eine Glaubhaftigkeit der Bekundungen von I. L. sprechen. Diese Widersprüche konnte Letztere in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 11. April 2003, als sie damit konfrontiert wurde, nicht ausräumen. Werden die beiden Versionen näher betrachtet, wird bald klar, dass sich der Vorfall so nicht abgespielt haben kann. Betreffend die erste Version, wonach X. über den vorderen Teil der Skier von I. L. und über den vorderen Teil des Snowboards der Tochter J. L. gefahren sein soll, ist aus der Fotodokumentation (act. 3.7) eindeutig ersichtlich, dass eine das Liftrassee traversierende Skiläuferin nur in äusserst geduckter Haltung über Ski und Snowboard von am Lift hochfahrenden Personen fahren könnte. In aufrechter oder leicht geduckter Position würde die Traversierende in einem solchen Fall indessen wohl den Liftbügel rammen oder in das Drahtseil des Skiliftbügels fahren. Gerade eine geduckte Haltung von X. wird weder von I. L. noch von anderen Zeugen behauptet. Eine solche ist auch nicht anzunehmen. Brachte doch die Berufungsbeklagte in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vor, aufrecht gefahren zu sein. Zudem hatte X. bereits in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 13. August 2002 zu Protokoll gegeben, dass sie schon deshalb nicht über den vorderen Teil der Skier von I. L. gefahren sein könne, weil sie sich ansonsten mit dem Drahtseil des Skilifts selbst geköpft hätte und mit Sicherheit gestürzt wäre. Im Übrigen wurde weder behauptet, dass X. den Bügel oder dessen Drahtseil rammte oder touchierte, noch wurde geltend gemacht, dass sie beim zur Diskussion stehenden Vorfall stürzte. Die zweite Version, nach welcher X. seitlich frontal in I. L. hineingefahren sei, weshalb Letztere gestürzt sei und deren Tochter vier bis fünf Meter weit weggeschleudert worden sei, erscheint indes noch weit ungläubhafter. Widerspricht es doch der allgemeinen Lebenserfahrung, dass eine Skifahrerin der Fahrklasse vier bei einer Kollision wie der behaupteten nicht zu Fall kommt und einfach weiterfährt. Zudem erachtet es der Kantonsgerichtsausschuss als nicht realistisch, dass J. L. infolge einer allfälligen Kollision vier bis fünf Meter weggeschleudert werden konnte. Aus der Fotodokumentation sowie den untersuchungsrichterlichen Einvernahmeprotokollen von X. und von E. ist eindeutig ersichtlich – es ist unbestritten –, dass am Tage des Vorfalls vor der Traverse zwei Signale mit der Aufschrift „slow“ und „ralentir“ gestanden haben, welche die Pistenbenutzer zum Abbremsen zwangen. Eine Skifahrerin der Klasse vier hätte diesfalls – so auch X. – zweifellos abgebremst,

E. 27

womit die Geschwindigkeit und demzufolge die Wucht einer allfälligen Kollision sehr gering gewesen wäre, so dass eine Person dadurch nicht vier bis fünf Meter hätte weggeschleudert werden können. Bezeichnenderweise wurde von J. L. eine Kollision, bei der sie weggeschleudert worden ist, weder geltend gemacht noch bestätigt. Des Weiteren liess I. L. verlauten, vor dem Unfall vom 16. Februar 2002 nie Probleme mit der rechten Schulter gehabt zu haben. Dagegen geht aus dem Bericht von Dr. med. V. vom 5. September 2003 hervor, dass sich I. L. bereits am 4. Januar 2001 nach einem Unfall wegen Schulterproblemen rechts gemeldet habe (act. 3.21), was Letztere auf Vorhalt endlich auch

bestätigte (act. 3.24). In Anbe- tracht der oberwähnten widersprüchlichen und unstimmigen Depositionen, erschei- nen die Depositionen von I. L. als nicht nachvollziehbar. Im Hinblick auf die durch I. L. vorgebrachten unwahrscheinlichen Sachverhaltsversionen ist denn auch eine Änderung der Anklageschrift durch die Untersuchungsbehörde nicht angezeigt. cc2) Die Ausführungen von J. L. vermögen dieses Ergebnis nicht zu än- dern. Wie die Mutter behauptete J. L. bei der untersuchungsrichterlichen Einver- nahme vom 3. Juli 2003 als Zeugin, X. sei über den vorderen Teil der Skier ihrer Mutter und ihres Snowboards gefahren. Dies ist, wie bereits dargelegt, unglaubhaft, zumal die Berufungsbeklagte in aufrechter oder leicht geduckter Fahrweise den Lift- bügel oder das Drahtseil des Skiliftbügels gerammt hätte. Ausserdem behauptete J. L., dass ihre Mutter nie Probleme mit der rechten Schulter gehabt habe. Auch diese Deposition wird, wie ausgeführt, vom bei den Akten liegenden Arztbericht und vom nachträglichen Eingeständnis durch I. L. widerlegt. Darüber hinaus fallen die sich im Laufe der Einvernahme ergebenden Widersprüche auf. Während J. L. zu Beginn darlegte, die Berufungsbeklagte sei über den vorderen Teil der Skier ihrer Mutter und ihres Snowboards gefahren, machte sie alsdann geltend, dass es auch zu einer seitlichen Frontalkollision gekommen sei, welche für sich alleine betrachtet entsprechend den gemachten Ausführungen als unglaubhaft erscheint. Ausserdem sagte sie zuerst aus, dass sie und ihre Mutter beim Vorfall gestürzt seien, wohinge- gen sie zu einem späteren Zeitpunkt derselben Einvernahme abschwächend an- gab, dass zumindest ihre Mutter nicht mehr gestanden sei. Aufgrund der vielen Wi- dersprüche erscheinen die Depositionen von J. L. nicht nachvollziehbar, weshalb darauf nicht abzustellen ist. cc3) W. legte in der polizeilichen Einvernahme vom 22. Februar 2002 dar, beobachtet zu haben, dass I. und J. L. ca. 15 Meter nach dem Anbügeln plötzlich gestürzt seien. Was genau passiert sei, könne er nicht sagen, zumal er dies nicht gesehen habe. Dagegen erklärte derselbe bei der untersuchungsrichterlichen Ein-

E. 28

vernahme vom 10. Dezember 2002, den Zusammenstoss zwischen X. und I. L. ge- sehen zu haben. Auf den Widerspruch seiner Aussage aufmerksam gemacht, räumte W. ein, es sei möglich, dass er gerade den Moment des Zusammenstosses nicht gesehen habe. Aufgrund dessen vermag W. nicht glaubhaft darzulegen, dass es zu einer Kollision zwischen X. und I. L. gekommen ist. Ein Zusammenstoss wird – wie bereits dargelegt – vom Kantonsgerichtsausschuss nicht als realistisch erachtet. Die Depo- sition, wonach er die Kollision gesehen habe, wird vom Kantonsgerichtsausschuss aufgrund der vorgenannten Ausführungen vielmehr als Vermutung betrachtet. Diese Ansicht wird dadurch verstärkt, dass W. im Zeitpunkt des Vorfalles die Auf- gabe hatte, beim Anbügeln zu helfen. Schon aus diesem Grund ist zweifelhaft, dass er den vermeintlichen Unfallhergang, und dies frei von Interpretationen, beobachtet hat. Wie bereits die Vorinstanz darlegte, entpuppen sich die Ausführungen von W. vor dem Untersuchungsrichter als Vermutungen, soweit sie über die Beobachtun- gen hinausgehen, die er vor der Polizei geschildert hat. Daraus erhellt, dass der Zeuge entgegen den staatsanwaltlichen Vorbringen in der Berufungsschrift nicht glaubhaft darzulegen vermag, wie sich der vermeintliche Vorfall abgespielt hat. Demnach fällt auch hier die Notwendigkeit einer Änderung der Anklageschrift durch die Untersuchungsbehörde ausser Betracht. dd) Angesichts der widersprüchlichen und teilweise unrealistischen Darle- gungen von I. und J. L. sowie von W. vertritt der Kantonsgerichtsausschuss die An- sicht, dass eine Änderung der Anklageschrift durch die Untersuchungsbehörde nicht am Platze ist. Weder die Version, wonach X. über den

vorderen Teil der Skier von I. L. und über den vorderen Teil des Snowboards der Tochter J. L. gefahren sein soll, noch diejenige, nach welcher X. seitlich frontal in I. L. hineingefahren sei, kann rechtsgenüchlich belegt werden. Vielmehr ist daher auf die glaubhaften Depositionen der Berufungsbeklagten in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme und Konfronteinvernahme sowie auf die Angaben der untersuchungsrichterlich einvernommenen Zeugen E. und R. abzustellen, welche den der Anklage zugrunde liegende Sachverhalt sowie die weiteren vorgebrachten Sachverhaltsversionen nicht bestätigten oder verneinten. Mit Blick auf die Depositionen der Berufungsbeklagten und der Entlastungszeugen vor dem Untersuchungsrichter fällt auf, dass der Sturz von I. L. entgegen den staatsanwaltschaftlichen Vorbringen in der Berufungsschrift nicht unbestritten ist. Gaben doch die Letztgenannten allesamt in ihren untersuchungsrichterlichen

E. 29

Einvernahmen zu Protokoll, dass sie bei der Überquerung des Trassees durch X. niemanden hätten stürzen oder kurz danach niemanden hätten am Boden liegen sehen. Immerhin ist gemäss Arztbericht erstellt, dass sich I. L. verletzte. Ob sie sich diese Verletzung bei der Fahrt am N.-Skilift oder auf andere Weise zuzog oder ob die Verletzung bereits vorher vorlag – hatte sie nachgewiesenermassen schon im Januar 2001 eine Verletzung an derselben Schulter – ist demnach ungewiss. Diese Fragen bedürfen indes keiner weiteren Erläuterung. Tatsache ist, dass sämtliche vorgebrachten, die Berufungsbeklagte belastenden Versionen nicht rechtsgenüchlich bewiesen sind. Mitnichten wurde rechtsgenüchlich nachgewiesen, dass X. einen allfälligen Sturz von I. L. verursacht hat. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass K. L. der Berufungsbeklagten nachgefahren ist, dass er sie aufgefordert hat, sich auszuweisen, und dass er sie als die Verursacherin der Verletzung seiner Frau hält. d) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Protokoll betreffend die polizeiliche Einvernahme von X. vom 16. Februar 2002, auf das sich offensichtlich die Anklage stützt, keinen rechtsgenüchlichen Beweis erbringt. Grund dafür bilden einerseits die Umstände und der Verlauf der Einvernahme, insbesondere die Gefühlslage von X., die Sprachschwierigkeiten und das Fehlen eines unabhängigen Übersetzers, sowie andererseits die Depositionen in den anderen bei den Akten liegenden Einvernahmen. Wie dargelegt, bestätigen weder die Aussagen in den untersuchungsrichterlichen Einvernahmen von X. noch die Darlegungen der Entlastungszeugen E. und R. noch diejenigen der Belastungszeugen I. und J. L., dass die Berufungsbeklagte im Sinne des genannten Polizeiprotokolls und der Anklageschrift das Liftrassee dermassen knapp vor den am Lift hochfahrenden L. überquert habe, dass J. L. mit ihrem Snowboard über den hinteren Teil der Skier der Berufungsbeklagten gefahren sei. Teilweise wird diese Version gar widerlegt. Demgemäss wird der auf das polizeiliche Einvernahmeprotokoll basierenden und in der Anklageschrift vertretenen Sachverhaltsversion das Fundament entzogen. Des Weiteren ist das Verfahren auch nicht an die Untersuchungsbehörde zwecks Änderung der Anklageschrift zurückzuweisen. Erscheint doch keine der weiteren durch die Belastungszeugen, I. und J. L. und W., vorgebrachten Sachverhaltsversionen rechtsgenüchlich bewiesen. In Anbetracht dessen zeigt sich der Kantonsgerichtsausschuss davon überzeugt, dass sich der Sachverhalt nicht gemäss der Anklageschrift oder gemäss den weiteren die Berufungsbeklagte belastenden Sachverhaltsversionen zugetragen hat. Es bestehen vielmehr unüberwindbare Zweifel an den vorgebrachten, X. belastenden Sachverhaltsversionen. X. ist daher entsprechend dem Grundsatz „in dubio

E. 30

pro reo“ von Schuld und Strafe freizusprechen. Demnach ist das vorinstanzliche Urteil in diesem Punkt zu bestätigen. 8. Die Berufungsbeklagte beantragte in der Berufungsantwort vom 30. August 2004 die Anordnung einer mündlichen Hauptverhandlung und die eingehende Befragung von X. zur Person und zur Sache. Dazu sei ein Gerichtsdolmetscher beizuziehen. In Anbetracht der obigen Ausführungen erachtete es der Kantonsgerichtsausschuss für nicht notwendig, eine mündliche Hauptverhandlung mit eingehender Befragung von X. anzuordnen, nachdem die Vorinstanz öffentlich verhandelt hat, bezüglich des strittigen Sachverhaltes keine zusätzlichen Aufschlüsse von einer mündlichen Verhandlung zu erwarten waren, im vorliegenden Fall Rechtsfragen sowie sich leicht aus den Akten beurteilbare Tatfragen zur Diskussion standen, die Sache von geringer Tragweite ist, dem nicht-öffentlichen Verfahren kein wichtiges öffentliches Interesse entgegensteht und sich zudem keine Fragen zur Person und zum Charakter der Berufungsbeklagten stellen, welche sich nicht mit genügender Hinlänglichkeit aus den Akten beantworten liessen (vgl. BGE 119 Ia 318f., E 2b). Überdies wurde den materiellen Anträgen seitens der Berufungsbeklagten vollumfänglich entsprochen; es erfolgte ein Freispruch. In Anbetracht dessen konnte ohne weiteres auf die Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung verzichtet werden. 9.a) X. liess mit Eingabe vom 12. August 2004 frist- und formgerecht Anschlussberufung erheben, in welcher sie beantragte, Ziffer 3 des Dispositivs des Urteils des Bezirksgerichtsausschusses Maloja vom 3. Juni 2004 sei dahingehend zu ergänzen, dass die Kosten der amtlichen Verteidigung im Untersuchungsverfahren von Fr. 3'910.45 zulasten des Kantons Graubünden bzw. der Anklage / des Staates gehen und auszubezahlen seien; unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Staates. Begründend wurde sinngemäss vorgebracht, dass die Vorinstanz vergessen habe, die Zusprechung und Kostenauflegung des Honorars der bewilligten amtlichen Verteidigung von X. im Untersuchungsverfahren ins Urteilsdispositiv vom 3. Juni 2004 aufzunehmen. Nachdem das Präsidium des Bezirksgerichts Maloja auf das Versehen aufmerksam gemacht worden sei, habe Letzteres eine Urteilsergänzung vorgenommen und die Kosten des Untersuchungsverfahrens von Fr. 3'910.45 als Verfahrenskosten aufgeführt. Diese seien infolge Freispruchs dem Kanton überbunden worden. Demnach erfolge die Anschlussberufung vorsorglicherweise im Hinblick darauf, dass die Staatsanwaltschaft gegen die Urteilsergän-

E. 31

zung vom 14. Juli 2004 des vorinstanzlichen Präsidiums ein Rechtsmittel ergreifen oder sich auf den Standpunkt stellen würde, die Ergänzung vom 14. Juli 2004 wäre nicht möglich gewesen. b) Zur Anschlussberufung äusserten sich weder die Staatsanwaltschaft noch der Bezirksgerichtsausschuss Maloja. c) Gemäss Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über Gebühren und Entschädigung der im Strafverfahren mitwirkenden Personen sowie das Rechnungswesen (BR 350.230) gelten für die Entschädigung der amtlichen Verteidiger im allgemeinen die Honorarordnung des Bündnerischen Anwaltsverbandes und im besonderen die für die Verfahren mit unentgeltlicher Rechtspflege massgeblichen reduzierten Ansätze als Richtlinie. Die Entschädigung wird durch die mit der Sache befasste Instanz festgelegt. d) Mit Verfügung vom 28. August 2002 hatte der Untersuchungsrichter dem Gesuch um Bestellung eines amtlichen Verteidigers in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. Stefan Metzger für das Untersuchungsverfahren entsprochen (act. 1.14). Nachdem das Untersuchungsverfahren abgeschlossen war und das Gerichtsverfahren anhängig gemacht wurde, reichte der genannte Rechtsanwalt dem Untersuchungsrichter die im Übrigen nicht zu beanstandende Honorar- und Kostennote vom 8. April 2004 ein (Bezirksgericht act. 2),

welche dem Bezirksgerichtspräsidium Maloja weitergeleitet wurde. Der Bezirksgerichtsausschuss hätte sodann als mit der Sache befasste Instanz im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der oberwähnten Verordnung im Urteil vom 3. Juni 2004, mitgeteilt am 8. Juli 2004, die Zusprechung und Kostenauflegung des Honorars des amtlichen Verteidigers im Untersuchungsverfahren aufführen müssen. Da dies indes unterlassen wurde, ist die Anschlussberufung – obwohl das Bezirksgerichtspräsidium Maloja am 14. Juli 2004 eine Urteilsergänzung (Bezirksgericht act. 16 f.) vornahm und die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Untersuchungsverfahren richtigerweise als Verfahrenskosten aufführte und diese infolge Freispruchs dem Kanton Graubünden überbunden wurden – gutzuheissen. 10. Die Staatsanwaltschaft beantragte in ihrer Berufungsschrift vom 26. Juli 2004 eine Korrektur des vorinstanzlichen Kostenspruchs im Sinne ihrer Kostmeldung vom 5. April 2004 (act. 1.33). In der Tat hat sich der Bezirksgerichtsausschuss Maloja bei der Festlegung der staatsanwaltlichen Untersuchungsgebühr und Barauslagen geirrt. Ohne nähere Begründung hat er die Untersuchungsgebühr mit

E. 32

Fr. 470.-- und die Barauslagen mit Fr. 186.50 anstelle den von der Staatsanwaltschaft geltend gemachten Fr. 2'200.-- bzw. Fr. 1'317.-- beziffert. Offensichtlich stützte sich die Vorinstanz fälschlicherweise auf die Untersuchungsgebühr und die Barauslagen gemäss dem Mandatsantrag vom 2. Mai 2002 (act. 1.9), anstatt auf die im hängigen Gerichtsverfahren geltend gemachte Gebühr und Auslage. Demnach ist der vorinstanzliche Kostenspruch zu korrigieren. 11. Wird die Berufung der Staatsanwaltschaft abgewiesen und die Anschlussberufung von X. gutgeheissen, rechtfertigt es sich gestützt auf Art. 160 Abs. 1 und 3 StPO die Kosten des Berufungsverfahrens dem Kanton Graubünden aufzuerlegen. Dieser hat die Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin gestützt auf Art. 160 Abs. 4 zudem für die Kosten ihrer Rechtsvertretung mit Fr. 1'800.-- zu entschädigen.

E. 33

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss : 1. Die Berufung wird abgewiesen und die Anschlussberufung wird gutgeheissen. 2. Die Ziffer 3 des Dispositivs des Urteils vom 3. Juni 2004 sowie die Ziffer 2 der Dispositivergänzung vom 14. Juli 2004 werden aufgehoben und wie folgt neu formuliert: a) Die Kosten des Kreisamtes Y. von Fr. 200.-- gehen zu Lasten des Kreises Y. b) Die Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft Graubünden von Fr. 3'517.50 (Untersuchungsgebühr Fr. 2'200.--, Barauslagen Fr. 1'317.50) gehen zu Lasten des Kantons Graubünden, welcher X. mit Fr. 3'910.45 zu entschädigen hat. c) Die Kosten des Bezirksgerichtsausschusses Maloja von Fr. 1'200.-- (Gerichtsgebühr Fr. 800.--, Gerichtsdolmetscher Fr. 400.--) gehen zu Lasten des Bezirkes Maloja, welcher X. mit Fr. 2'654.90 zu entschädigen hat. 3. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 1'500.-- gehen zu Lasten des Kantons Graubünden, welcher X. mit Fr. 1'800.-- zu entschädigen hat. 4. Gegen dieses Urteil kann, sofern Verletzung eidgenössischen Rechts geltend gemacht werden will, Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des schweizerischen Bundesgerichts geführt werden. Diese ist dem Bundesgericht innert 30 Tagen seit Zustellung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides in der in Art. 273 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege (BStP) vorgeschriebenen Weise einzureichen. Für die Beschwerdelegitimation und die weiteren Voraussetzungen der Nichtigkeitsbeschwerde gelten die Art. 268 ff. BStP. 5. Mitteilung an: _____ Für den Kantonsgerichtsausschuss von Graubünden Der Vizepräsident: Der Aktuar ad hoc:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.